Regierung
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

Ostbelgien

**MINISTERIN
FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN**

ISABELLE WEYKMANS

Rundschreiben an die Arbeitgeber von AktiF-Personal im kommerziellen Privatsektor

In Kopie an den Wirtschafts- und Sozialrat und an das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Eupen, 28. April 2020

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: FbBESCH/IW/KS/32.04-06/20200414 – ABM 083
Ihr Ansprechpartnerin ist Katja Schenk, Tel. +32 (0)87/596 497, katja.schenk@dgov.be

Maßnahmen der Regierung zur Abfederung der Auswirkungen der Corona (Covid 19)-Pandemie im Bereich der Beschäftigungspolitik zugunsten von Arbeitgebern des kommerziellen Privatsektors, die AktiF-Personal beschäftigen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. April 2020 hat das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Krisendekret II verabschiedet, das Maßnahmen im Bereich der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung beinhaltet.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verfügt nun über die erforderlichen Ermächtigungen, um Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der hiesigen Unternehmen, Vereinigungen und Behörden in diesem Bereich umzusetzen.

Diese Maßnahmen dienen dazu, die Kriseneffekte abzufedern und zum anderen Anreize für Neueinstellungen nach der Krise zu schaffen.

Mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über diese besonderen Förderangebote informieren.

Klötzerbahn 32
B-4700 Eupen

TELEFON +32 (0) 87 / 596 422
TELEFAX +32 (0) 87 / 557 021

E-MAIL kab.weykmans@dgov.be
WEB www.ostbelgienlive.be

UNTERNEHMENSNUMMER
BE 0332.582.613

Regierung
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

**MINISTERIN
FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN**

ISABELLE WEYKMANS

VORBEMERKUNG

Wie Sie wahrscheinlich bereits wissen, können die AktiF-Zuschüsse nur für die Zeiträume gezahlt werden, während denen der Arbeitgeber auch effektiv ein Gehalt zahlt und die entsprechenden Sozialabgaben abführt. Entscheidet sich der Arbeitgeber dazu, den Arbeitsvertrag für einen AktiF-Mitarbeiter auszusetzen und ihn in zeitweilige Arbeitslosigkeit zu versetzen, wird für die Dauer der zeitweiligen Arbeitslosigkeit folgerichtig kein AktiF-Zuschuss gezahlt.

Dem Arbeitgeber steht es frei, seinen AktiF-Mitarbeitern in zeitweiliger Arbeitslosigkeit einen Lohnausgleich zu zahlen. Für diese Kosten kann der Arbeitgeber jedoch auch keinen Anspruch auf Bezuschussung im Rahmen der AktiF-Beschäftigungsförderung erheben.

CORONA-MAßNAHMEN IM BEREICH DER AKTIF- UND AKTIF PLUS-BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG ZU GUNSTEN DES KOMMERZIELLEN PRIVATSEKTORS

1. Verdoppelung der allgemeinen Zuschüsse für die Laufzeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020

Diese Verdoppelung der Zuschüsse betrifft sowohl die Arbeitnehmer, die zum 1. Juli 2020 bereits im Rahmen eines AktiF-Vertrages gefördert werden als auch alle Neueinstellungen, die in dieser Periode, sprich zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2020 vorgenommen werden.
Nur die Zuschüsse, die sich auf diese Monate beziehen, werden verdoppelt.

Diese Maßnahme dient einerseits der Vermeidung von möglichen Entlassungen während der Corona-Krise oder am Ende der zeitweiligen Corona-Arbeitslosigkeit. Andererseits dient sie als Anreiz zur Beschäftigung von Personen, die in Folge der Corona-Pandemie ihren Arbeitsplatz definitiv verloren haben.

Für diese Periode gelten für die allgemeine Förderung (ohne vorherige anerkannte Ausbildung, mit Degressivität der Zuschüsse) folgende Zuschusssätze:

	bis 30.06.2020	01.07-31.12.2020 (Corona-Maßnahme)
AktiF-Zuschuss	1. Jahr: 6.131,04 € (12 X 510,92 €) 2.Jahr: 3.678,60 € (12 x 306,55 €)	**1. Jahr: monatlich 1.021,83 €** **2. Jahr: monatlich 613,10 €**
AktiF PLUS-Zuschuss	1. Jahr: 12.261,96 € (12 x 1.021,83 €) 2. Jahr: 7.357,20 € (12 x 613,10 €) 3. Jahr: 3.678,60 € (12 X 306,55 €)	**1. Jahr: monatlich 2.043,67 €** **2. Jahr: monatlich 1.226,20 €** **3. Jahr: monatlich 613,10 €**

Für diese Periode gelten für die allgemeine Förderung mit vorheriger anerkannter Ausbildung (ohne Degressivität der Zuschüsse) folgende Zuschusssätze:

	bis 30.06.2020	01.07-31.12.2020 (Corona-Maßnahme)
AktiF-Zuschuss	1.+ 2. Jahr: 6.131,04€ (24 x 510,92 €)	**1.+ 2. Jahr: monatlich 1.021,83 €**
AktiF PLUS-Zuschuss	1.+ 2. Jahr:12.261,96 € (12x 1.021,83 €) 3.Jahr: 7.357,20 € (12 x 613,10 €)	**1.+ 2. Jahr: monatlich 2.043,67 €** **3. Jahr: monatlich 1.226,20 €**

2. Verlängerung der allgemeinen Förderung um 6 Monate

Die Regierung hat beschlossen, die AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse nach Ablauf der Förderdauer, während **weiteren 6 Monaten auszuzahlen.**

Das bedeutet, dass der Arbeitgeber für AktiF- oder AktiF PLUS-Arbeitnehmer, die im Zeitraum vom 13. März 2020 und dem 30. September 2020 bei ihm beschäftigt sind, eine Verlängerung der Förderung von 6 Monaten erhält. Es handelt sich bei der Verlängerung um die Höhe des AktiF-Zuschusses ab dem 2. Jahr und um die Höhe des AktiF PLUS-Zuschusses des dritten Jahres (Dies bedeutet, dass bei angewandter Degressivität der niedrigere Zuschuss verlängert bzw. während 6 Monaten weitergezahlt wird).

Regierung
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

**MINISTERIN
FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN**

ISABELLE WEYKMANS

Kurzgefasst:

Förderdauer des AktiF-Zuschusses: **30 Monate** (anstatt 24) für AktiF- Arbeitnehmer, die in der Periode vom 13.03. bis 30.09.2020 beim Arbeitgeber beschäftigt sind.
Förderdauer des AktiF PLUS-Zuschusses: 42 Monate (anstatt 36) AktiF PLUS-Arbeitnehmer, die in der Periode vom 13.03. bis 30.09.2020 beim Arbeitgeber beschäftigt sind.

3. Aufhebung der Degressivität nach Ausbildungsmaßnahmen, wenn der Übergang nach der Ausbildungsmaßnahme innerhalb von 6 Monaten erfolgt

Bisher sieht das *Dekret vom 28.05.2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung* vor, dass nach den Ausbildungen IBU, EPU, AIB, Lehre und Industrielehre eine nahtlose Übernahme in einen Arbeitsvertrag beim Arbeitgeber erfolgen muss, um vom vorteilhaften Zuschuss zu profitieren, d.h. dass der Zuschuss nicht nach einem Jahr (bei AktiF) bzw. nach zwei Jahren (bei AktiF PLUS) reduziert wird.

Aufgrund der Corona-Krise ist dies sicherlich für viele Arbeitgeber nicht möglich. Damit die Arbeitgeber, die im Vorfeld im Rahmen der vorgenannten Ausbildungen AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigte ausgebildet haben, trotzdem vom vorteilhafteren Zuschuss profitieren können, gewährt die Regierung den Arbeitgebern eine **Übernahmefrist von maximal 6 Monaten.**

Diese verlängerte Übernahmefrist gilt für die Ausbildungsmaßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem 13. März 2020 und dem 30. September 2020 enden.

Die Regierung hat die Möglichkeit die 6-Monatsfrist noch einmal um weitere 6 Monate verlängern.

Regierung
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

MINISTERIN
FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN

ISABELLE WEYKMANS

Falls Sie Fragen zu diesen neuen Maßnahmen haben, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Fachbereichs Beschäftigung wenden:

Frau Oksana Garifulina, arbeit@dgov.be, (Tel. 087 / 596 496)
Herrn Damian Kedziora, arbeit@dgov.be, (Tel. 087/876 745)
Herr Dany Meessen, arbeit@dgov.be (Tel. 087/596 482)
Frau Katja Schenk, arbeit@dgov.be (Tel. 087/ 596 497)

Bleiben Sie bei guter Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen

Isabelle Weykmans
Ministerin

Anlagen

Tabellarische Übersicht der Corona-Maßnahmen in der Beschäftigungspolitik.

Regierung
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

MINISTERIN
FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN

ISABELLE WEYKMANS

Tabellarische Übersicht der Corona-Maßnahmen in der Beschäftigungspolitik zugunsten des kommerziellen Privatsektors

Corona-Maßnahme	AktiF-Stellen im Bereich der allgemeinen Förderung
Verdoppelung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse	→für bestehendes und neues Personal →ab 01.07-31.12.2020
Verlängerung der Förderung	→ um 6 Monate: **AktiF-Zuschuss: 30 Monate** (anstatt 24) **AktiF PLUS-Zuschuss: 42 Monate** (anstatt 36)
Verlängerung der Übernahmefrist nach Ausbildung (mit Blick auf vorteilhaften Zuschuss)	→ um 6 Monate (wenn Ausbildung zwischen 13.03.2020 und 30.09. 2020 endet)